

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Montag, dem 23. November 2015 im Sitzungsraum des Gemeindeamtes Telfes im Stubai abgehaltene 48. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2010 – 2016.

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 00.15 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Georg Viertler

anwesend: Bgm. Georg Viertler, Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler, GV Paul Mair, GV Thomas Leitgeb, GV Andreas Töchterle, Ersatz-GR Josef Permoser (für GR Michael Tanzer), GR Heinz Hinteregger, GR Leo Span, GR GR Helmut Schmid, GR Martin Wegscheider, ab Pkt. 3 der TO GR Michael Thaler, ab Pkt. 8 der TO Ersatz-GR Julia Daringer (für GR Walter Hinterlechner);

entschuldigt ferngeblieben: GR Michael Tanzer, GR Walter Hinterlechner, bei Pkt. 1 – 2 der TO GR Michael Thaler, bei Pkt. 1 – 7 der TO Ersatz-GR Julia Daringer;

weilers anwesend: bei Pkt. 5 der TO Marco Gleirscher

Schrifführer: AL Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift vom 12.10.2015
- 3.) Beratung und Beschlussfassung nachstehender Gebühren, Steuern und Abgaben für das Haushaltsjahr 2016:
 - a) Grundsteuer A
 - b) Grundsteuer B
 - c) Kommunalsteuer
 - d) Vergnügungssteuer
 - e) Hundesteuer
 - f) Ausgleichsabgabe
 - g) Erschließungsbeitrag
 - h) Gemeindeverwaltungsabgaben
 - i) Wassergebühren
 - j) Kanalgebühren
 - k) Abfallgebühren
 - l) Friedhofgebühren
 - m) Kindergartengebühren
 - n) Waldumlage

- 4.) Festsetzung der Mietzinse und Heizungszuschläge für das Jahr 2016
- 5.) Beratung und Beschlussfassung über die nochmalige Beantragung einer längeren Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes um weitere 2 Jahre (bis 28.3.2018)
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über Grundeinlöse / Grundtausch im Bereich des Gemeindeweges Richtung Gerstbichl
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über eine Kostenbeteiligung der Gemeinde für die Sanierung der Kuppel in der Pfarrkirche Telfes
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die Neugestaltung der Gemeinde-Homepage
- 9.) Beratung über ein Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Bildung, betreffend Versorgungsauftrag der Gemeinde gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- 10.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 205/1 KG Telfes (Eigentümer Werner Thaler, Telfes - Kapfers 1).
Der Entwurf sieht die Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 205/1 KG Telfes im Ausmaß von 234 m² von Freiland in Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG vor.
 - b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 205/1 KG Telfes
- 11.) Festlegung der Anzahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde gem. § 13 Abs. 3 TGWO und Aufteilung der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien für die örtlichen Wahlbehörden gem. § 17 Abs. 1 TGWO für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2016
- 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Abdeckungsbeitrages für den Besuch der Landesmusikschule der Stadt Imst
- 14.) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Subvention im Jahr 2015 (Sportverein, Tuiflverein, Bergwacht)
- 15.) Vorlage des Berichtes der Kassenbestandsaufnahme 2015 der BH Ibk.
- 16.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3 TGO)
 - b) über die Abstimmung mit Stimmzettel (§ 45 Abs. 4 TGO)
 - c) über Personalangelegenheiten

- 17.) a) Bericht des Bürgermeisters
- Projekt Glasfaserleitung des Planungsverbandes
 - Geländer Landesstraße – Ortseingang und Griesbach
 - Grundangelegenheiten Hinteregger und Permoser in Gagers
- b) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- c) Schließung der Sitzung

Verhandlungsprotokoll

zu Punkt 1)

Viertler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 48. Sitzung des Gemeinderates.

Die Tagesordnung zur heutigen Sitzung sowie das Protokoll der letzten Sitzung wurden den GR-Mitgliedern zeitgerecht zugestellt.

Die Angelobung des Ersatz-GR Josef Permoser wird gem. TGO durchgeführt.

zu Punkt 2)

Viertler: Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zum GR-Protokoll vom 12.10.2015?

Leitgeb: Seine Wortmeldung auf Seite 984 gehört noch ergänzt.

Der Wortlaut der Ergänzung wird dem Schriftführer bekanntgegeben.

Das GR-Protokoll vom 12.10.2015 wird ansonsten vom GR für richtig befunden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 12.10.2015 zu genehmigen und zu unterfertigen sowie gem. Vorschlag von Leitgeb zu berichtigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesend gewesenen GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3)

Maurberger: Eine Aufstellung der derzeitigen Steuern etc. der Gemeinde Telfes i. St. wurde jedem GR mit der Einladung übermittelt.
Daraus ist weiters ersichtlich, wann zuletzt bei den div. Steuern Erhöhungen vorgenommen wurden.

Viertler: Änderungen bzw. Erhöhungen sollen dort vorgenommen werden, wo es notwendig bzw. sinnvoll ist.
Lt. Mitteilung des Landes bzw. der BH sollten z.B. bei den Wasser- und Kanalgebühren kostendeckende Mindestsätze eingehoben werden, um ev. Zuschüsse bzw. günstige Wasserleitungsfondsdarlehen zu erhalten.

In weiterer Folge werden die einzelnen Steuern, Gebühren und Abgaben besprochen.

Wortmeldungen und Diskussionen zu einzelnen Steuern, Gebühren und Abgaben:zu a und b):

Maurberger: Die Festsetzung bzw. Berechnung des Einheitswertes und Grundsteuermessbetrages erfolgt durch das Finanzamt.

Mit 500 v.H. des Messbetrages handelt es sich um den höchsten Satz, welchen man einheben kann.

zu c):

Maurberger: Seit 1997 wird für Lehrlinge keine Kommunalsteuer mehr eingehoben.

Diese Regelung soll lt. GR bestehen bleiben.

zu d)

Maurberger: Wie schon in den letzten Jahren mitgeteilt wurde, sind die Einnahmen im Jahr sehr gering, da bei den Veranstaltungen selten ein Eintritt eingehoben wird.

Lt. Satzung der Gemeinde wird auch nicht bei allen Veranstaltungen eine Vergnügungssteuer eingehoben (nur bei Tanzveranstaltungen).

Es kommt somit die Pauschsteuer zur Anwendung.

Weiters lässt die Anzahl der Veranstaltungen auch nach.

zu e)

Maurberger: Die Hundesteuer beträgt seit 2012 € 110,--.

Anlässlich der letzten Verordnungsprüfung der Gemeindeabgaben wurde seitens des Landes u.a. mitgeteilt:

Es darf für eine künftige Änderung darauf hingewiesen werden, dass der „Forsthund“ unserer Ansicht nach nicht zur Ausübung des Berufes gehalten werden muss und somit nicht unter die Steuerbegünstigung des Tiroler Hundesteuergesetzes fällt. Die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 Tiroler Hundesteuergesetz definiert nämlich Berufshunde als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden und die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.

Maurberger: § 4 Abs. 1 der Hundesteuer-VO lautet derzeit diesbezüglich wie folgt:

(1) Für Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl beträgt die Steuer € 15,--

Maurberger: Einen Diensthund für das Forstaufsichtspersonal gibt es dzt. in der Gemeinde nicht.
Diensthunde für das Jagdaufsichtspersonal gibt es dzt. 2.

Aufgrund der Mitteilung des Landes soll der § 4 Abs. 1 wie folgt geändert werden:

(1) Für Diensthunde des beeideten Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl beträgt die Steuer € 15,--

zu f)

Maurberger: Im Falle einer Befreiung durch die Baubehörde (= Bürgermeister) ist eine einmalige Ausgleichsabgabe von derzeit € 3.600,00 pro Abstellplatz zu entrichten (20 m² x € 180,00), falls der Gemeinderat eine solche Einhebung beschließt. Zuletzt wurden im Jahr 2014 Befreiungen für das Bauvorhaben der WAT und von Wohnbau Sprenger erteilt (je 1 Stellplatz).

zu g)

Maurberger: Seit 1.7.2015 beträgt der Erschließungsbeitragssatz 2,4 %.
2,4 % des Erschließungskostenfaktors (Faktor = € 180,00) sind € 4,32 der Bemessungsgrundlage.
Möglich sind 5 % (= € 9,00).

Lt. GR soll der Erschließungsbeitragssatz unverändert bleiben, da dieser erst kürzlich abgeändert wurde.

Maurberger: Gem. dem Verkehrsaufschließungsabgabengesetz gibt es die Möglichkeit der Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages.

Maurberger: Mit Inkrafttreten der Neuwidmung eines Grundstückes als Bauland kann die vorgezogene Abgabe für den Bauplatzanteil eingehoben werden (in fünf jährlichen Teilbeträgen).

Bei bereits gewidmeten Baugrundstücken kann die Einhebung seit 1.7.2014 erfolgen.

2011 wurde die Einhebung eines vorzeitigen Beitrages abgelehnt.

Der GR ist der Meinung, dass auch 2015 ein Beschluss bezüglich Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages nicht vorgenommen werden soll.

zu h)

Maurberger: Die Einhebung erfolgt gem. einer Verordnung des Landes. Es handelt sich dabei um die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – GVAV, LGBl.Nr. 31/2007, in der jeweils geltenden Fassung.

zu j)

Maurberger: Die Anschlussgebühr (€ 1,05 inkl. MwSt. pro m³ Baumasse) entspricht der Mindestgebühr, welche seitens des Landes eingehoben werden soll. Die laufende Wassergebühr (€ 0,41 inkl. MwSt. pro m³ Wasserverbrauch) entspricht hingegen nicht mehr der vom Land empfohlenen Mindestgebühr für 2016.

Lt. Schreiben wird für 2016 eine Gebühr in der Höhe von € 0,42 inkl. MwSt. pro m³ Wasserverbrauch als notwendig erachtet.

Viertler: Schlägt bei der laufenden Wassergebühr eine geringfügige Erhöhung gemäß Vorschlag des Landes vor (€ 0,42 inkl. MwSt. pro m³ Wasserverbrauch – ab Ablesung im Herbst 2016).

Der GR schließt sich dem Vorschlag des Bgm. an.

Maurberger: Notwendige Richtigstellungen bezüglich Gesetzespassagen in der Wasserleitungsgebührenordnung (bei § 3 Abs. 1 – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58, und bei § 8 – TabgG, LGBl.Nr. 97/2009: Beifügung „in der jeweils geltenden Fassung“) sollen vorgenommen werden.

Der GR erteilt dazu die Zustimmung.

Maurberger: Für die Gewährung von Bundesmittel für Wasserleitungsvorhaben ist eine laufende Wassergebühr von € 1,00 inkl. MwSt. pro m³ Wasserverbrauch erforderlich.

Diese Richtlinien gelten derzeit noch nicht für die Gewährung von Landesmitteln.

Das würde jedoch bedeuten, dass bei Inanspruchnahme von Bundesmitteln die laufende Wassergebühr mehr als verdoppelt werden müsste.

zu j)

Maurberger: Die derzeitigen Kanalgebühren entsprechen nicht den vom Land empfohlenen Mindestgebühren.

Die Anschlussgebühr beträgt derzeit € 5,41 inkl. MwSt. pro m³ der Bemessungsgrundlage (= Baumasse).

Die laufende Gebühr beträgt derzeit € 2,115 inkl. MwSt. pro m³ Wasserverbrauch seit dem Ablesezeitraum Herbst 2015.

Für 2016 werden im Schreiben des Landes Tirol die Festsetzung folgender Gebühren für notwendig erachtet:

Anschlussgebühr:	€ 5,45 pro m ³	(ab 1.1.2016)
laufende Gebühr:	€ 2,13 pro m ³	(ab Ablesung im Herbst 2016)

Maurberger: Wie schon vom Bgm. mitgeteilt, erhält man vom Land aus dem Topf „Gebührenhaushalt Kanal“ ev. keine oder geringere Zuschüsse, wenn man nicht die vom Land ermittelten bzw. empfohlenen Mindestgebühren einhebt. Weiters werden die Mindestgebühren bei der Beurteilung zur Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds herangezogen.

§ 2 Abs. 1 lautet der 2. Satz der Gebührenordnung wie folgt:

Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginnes, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

Anlässlich der letzten Verordnungsprüfung der Gemeindeabgaben wurde seitens des Landes u.a. mitgeteilt:

Zur übermittelten Verordnung wird ungeachtet dessen Folgendes angemerkt, dass die Gebührenpflicht bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau in § 2 zum Zeitpunkt der Baubeendigung entsteht.

Entsprechend der Mitteilung des Landes soll dieser Passus wie folgt geändert werden:

Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubeendigung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

Viertler: Schlägt die Neufestsetzung der Gebühren gemäß der Empfehlung des Landes vor:

Anschlussgebühr:	von € 5,41 auf neu € 5,45 pro m ³ (ab 1.1.2016)
laufende Gebühr:	von € 2,115 auf neu € 2,13 pro m ³ (ab Ablesung im Herbst 2016)

Der GR schließt sich dem Vorschlag des Bgm. an.

zu k):

Maurberger: Die Abfallgebühren wurden zuletzt wie folgt erhöht:

2012: Biomüll-Grundgebühr
2011: Einwohner-Grundgebühr
2010: Gebühr für Müllsäcke und Müllschleifen.

Lt. ATM sollten die Gebühren für Müllsäcke und Müllschleifen erhöht werden, da die letzte Erhöhung bereits einige Jahre zurückliegt.

Viertler: Bei den derzeitigen Müllgebühren kann die Entsorgung annähernd kostendeckend abgewickelt werden.
Für 2016 soll daher keine Änderung vorgenommen werden.

Der GR schließt sich der Meinung des Bgm. an.

Maurberger: Der derzeit mit der Gemeinde Fulpmes gemeinsam betriebene Recyclinghof wird neu errichtet. Der neue Recyclinghof soll spätestens Anfang 2016 in Betrieb gehen.

Auf die Nachfrage bei der Gemeinde Fulpmes, ob die Tarife gleich bleiben oder geändert werden, hat man bisher noch keine Antwort erhalten.

Der § 3 Abs. 3 f der Abfallgebührenverordnung lautet derzeit wie folgt:

Für die Übernahme von Abfall beim Recyclinghof Fulpmes – Telfes und Kompostlagerplatz Mieders werden die in der Beilage angeführten Tarife eingehoben.

Wie angeführt, stehen die Tarife für den Recyclinghof noch nicht fest. Der Kompostlagerplatz in Mieders wird von einer privaten Firma (Mussmann) und nicht von der Gemeinde betrieben, sodass eine Aufnahme in die Gebührenordnung der Gemeinde nicht sinnvoll ist.

Es sollte daher der § 3 Abs. 3 f wie folgt abgeändert werden:

Für die Übernahme von Abfall wie z.B. Sperrmüll, Bauschutt etc. im Recyclinghof Fulpmes gelten die im Recyclinghof veröffentlichten Tarife.

Der GR erteilt dazu die Zustimmung.

zu l)

Maurberger: Die Friedhofgebühren wurden zuletzt 2012 erhöht.

zu m)

Maurberger: Die derzeitigen Kindergartengebühren für die Vormittagsbetreuung und die Nachmittagsbetreuung (inkl. Mittagstisch) haben seit Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 Gültigkeit.

Mair: Wie funktioniert der Mittagstisch mit der neuen Anlieferfirma für das Essen?

Viertler: Die Versorgung funktioniert lt. Aussage der Kindergartenleitung sehr gut.

zu n)

Maurberger: Die Einhebung der Waldumlage richtet sich nach der Tiroler Waldordnung.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt die Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeitsbeginn 1.1.2016 bzw. Herbst 2016 (laufende Kanalgebühren und laufende Wassergebühren) bis auf weiteres auszuschreiben (siehe beiliegende Kundmachung – Anhang zum Protokoll).

Neben der erwähnten Erhöhung der Kanalgebühren (Anschlussgebühr und laufende Gebühr) sowie der Wassergebühren (laufende Gebühr) erfolgen keine Änderungen (Erhöhungen der Steuern, Gebühren und Abgaben) gegenüber dem Jahr 2015.

Die sonstigen Änderungen bei der Hundesteuer-VO, der Wasserleitungs-VO, der Kanalgebühren-VO sowie bei der Abfallgebühren-VO (Textänderungen) werden wie vorhin angeführt vorgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig,

zu Punkt 4)

Maurberger: Bei den Mietverhältnissen mit Hönel Wolfgang und Hönel Aloisia sowie der Therapie Murauer und der Musikschule gelten lt. Mietverträgen bzw. GR-Beschlüssen Indexvereinbarungen.
Sobald ein gewisser Prozentsatz überstiegen ist, wird die Miete erhöht.

Bei den Mietparteien im alten Gemeindehaus Nr. 10 gibt es keine derartigen Verträge und somit auch keine Indexvereinbarungen.
Die Miete wurde in den letzten Jahren vom Gemeinderat immer um einige Prozent erhöht (Richtlinie Indexsteigerung).
Die Erhöhungen erfolgten einseitig durch die Gemeinde.
Erhöhungen wären normalerweise beiderseitig festzulegen.
Die für 2015 festgesetzte Miete wurde von den Mietern akzeptiert.

Viertler: Die Mietzinse im Gebäude Telfes 10 für 2016 sollen wieder im Ausmaß der q Indexerhöhung erhöht werden.

Maurberger: Die Indexsteigerung beträgt ca. 1 % von 2015 auf 2016.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den Mietzins bei den Wohnungen im Gemeindehaus Telfes 10 ab 2016 gemäß Index um 1,0 % zu erhöhen.

zu Punkt 5)

- Maurberger: Das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Telfes im Stubai mit einer Laufzeit von 10 Jahren ist mit 28.3.2003 in Kraft getreten. Anstelle einer sofortigen Fortschreibung im Jahr 2013 wurde gem. § 31 b TROG 2011 bei der Tiroler Landesregierung eine längere Frist im Ausmaß von 3 Jahren (bis 28.3.2016) für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beantragt, welchem stattgegeben wurde.
- Viertler: Die Fortschreibung des bestehenden örtlichen Raumordnungskonzeptes ist bereits in Ausarbeitung. Weil die Gemeinde Telfes im Stubai derzeit noch über ausreichend ausgewiesenes Bauland verfügt und derzeit auch noch genügend räumliche Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind, wird vorgeschlagen, für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine zusätzliche längere Frist im Ausmaß von 2 Jahren (bis zum 28.3.2018) gem. § 31 b TROG 2011 zu beantragen. Dadurch ist auch eine gewisse Flexibilität gegeben und können bauliche Entwicklungsbereiche noch eingehend geprüft werden. Weiters ist eine Fortschreibung bis zur geltenden Frist – 28.3.2016 – voraussichtlich nicht rechtzeitig möglich (Detailfragen und die Beurteilung durch die Gremien erfordern viel Zeit – ca. 8 Stellen haben sich mit der Materie zu befassen). Die Sachlage und die Voraussetzungen für eine Verlängerung wurden im Landhaus besprochen. Im Falle einer nochmaligen Verlängerung bis 28.3.2018 wird man jedoch bestrebt sein, die Fortschreibung dennoch früher abzuschließen (bis Herbst 2016).

Aufgrund der vom Bgm. erwähnten Sachlage ist der GR für eine Fristverlängerung.

- Viertler: Wie oben angeführt, gibt es derzeit noch ausreichend ausgewiesenes Bauland, sodass eine nochmalige Fristverlängerung vertretbar ist. Davon gibt es jedoch eine Ausnahme: Marco Gleirscher möchte schon seit einiger Zeit mit dem Neubau eines Wohnhauses in Plöven beginnen. Das Grundstück scheint im derzeitigen Konzept jedoch nicht als Baugrund auf, lediglich im Entwurf für die Fortschreibung. Eine vorzeitige Aufnahme für das Grundstück von Gleirscher ist nur im Ausnahmefall möglich (z.B. wenn öffentliches Interesse vorliegt). Grundsätzlich liegt ein privater Wohnhausbau nicht im öffentlichen Interesse. Ev. könnte man hinsichtlich des Grundstückes von Gleirscher jedoch auch ein öffentliches Interesse ableiten. Gleirscher erwarb das Grundstück von den ehemaligen Eigentümern des Hotel Esplanade (jetzt Hotel White Mountain). Durch den Erwerb des Grundstückes von Gleirscher war es den Voreigentümern möglich, das Hotel zu entschulden und damit den Fortbetrieb des Hotels durch neue Eigentümer zu ermöglichen. Weiters betreibt Gleirscher mit seinem Vater in unmittelbarer Nähe des erworbenen Grundstückes einen Schmiedebetrieb.

Viertler: In diesem Zusammenhang erscheint es nachvollziehbar, dass der neue Wohnsitz geschaffen werden soll.
Abschließend ist auch zu erwähnen, dass durch den Hotel- und Schmiedebetrieb Arbeitsplätze erhalten bzw. geschaffen werden konnten.

Zudem ist die Zufahrt zum geplanten Baugrund über den Privatgrund von Karl Gleirscher (= Vater des Bauwerbers) möglich.
Ein anderer Käufer des Grundstückes hätte keine Zufahrt besessen bzw. diese mit erheblichen Aufwand herstellen müssen.
Man wird diese Sachlage separat im Landhaus besprechen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine zusätzliche längere Frist im Ausmaß von 2 Jahren (bis zum 28.3.2018) gem. § 31 b TROG 2011 zu beantragen.

zu Punkt 6)

Viertler: Der Verlauf des Gemeindeweges Richtung Gerstbichl im Bereich der Grundstücke von Cassian Töchterle (Gp. 148/2) und Karl und Gabriele Just (Gp. 148/3) stimmt mit dem Kataster nicht überein.
In der Natur verläuft der Weg zum Teil über die angeführten Grundstücke. Von Vermesser Hans Öggl wurde ein Teilungsentwurf ausgearbeitet.
Lt. dem Entwurf müsste die Gde. von Töchterle 22 m² (Teilfläche 2) und von Just 7 m² (Teilfläche 3) ablösen, damit Kataster und Natur übereinstimmen.
Weiters wäre im Gegenzug von Töchterle 1 m² (Teilfläche 1) von der Gemeinde abzulösen, da die Gartenmauer in diesem Ausmaß auf die Wegfläche ragt.

Der Teilungsentwurf wird dem GR mittels Laptop und TV präsentiert.

Viertler: Schlägt die Ablöse zu den bekannten Bedingungen (€140,-- pro m², Vermessungs- und Verbücherungskosten Gde.) vor.

Im Teilungsentwurf ist auch noch jene Fläche vermessen worden, welche Karl und Gabriele Just von der Gde. aus der Gp. 149/1 erwerben möchten. Es handelt sich dabei um eine Fläche im Ausmaß von 133 m² (Teilfläche 4). Da der GR einem Verkauf dieser Fläche an Just bereits grundsätzlich zugestimmt hat, könnte heute darüber der endgültige Beschluss für den Verkauf gefasst werden.

Hinteregger: Wie hoch ist der Preis für die Fläche?

Maurberger: Wie schon vom Bgm. erwähnt, hat der GR den Verkauf einer Teilfläche aus der Gp. 149/1 an Just in Aussicht gestellt, damit auf dem schmalen Grundstück 148/3 die Errichtung eines Wohngebäudes möglich ist. Preis wurde dabei keiner festgelegt.

Hinteregger: Da diese Teilfläche im Falle eines Verkaufes umgewidmet werden muss und somit für Just einen Baugrund darstellt, ist ihm ein Preis von € 140,-- pro m², wie er bei Grundablösen für Wegverbreiterungen festgelegt wurde, zu wenig. Man soll diese Angelegenheit über einen Verkauf an Just separat behandeln.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die erwähnten Teilflächen 2 und 3 von Töchterle bzw. Just zu den festgelegten Bedingungen abzulösen sowie die Teilfläche 1 an Töchterle abzutreten. Nähere Festlegungen (Preis etc.) für den Verkauf der Teilfläche 4 an Just erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

zu Punkt 7)

Mit Schreiben vom 11.11.2015 richtet die Pfarre Telfes folgendes Schreiben an die Gemeinde:

Das Rissmuster und immer wieder auftretende Abplatzungen aufgrund der statischen Beeinträchtigung der Kuppel in der Pfarrkirche ließen befürchten, dass eine grundlegende Sanierung unumgänglich ist.

Ein statisches Gutachten bestätigte den schlechten Zustand der Kirchenkuppel.

Basierend auf der nun vorliegenden Kostenschätzung durch das bischöfliche Bauamt Innsbruck vom 27.10.2015 für die statische Sanierung der Kirchenkuppel und die Holzwurmbekämpfung im Turm und im Dachstuhlbereich in der Pfarrkirche ersuchen wir um eine Kostenbeteiligung von Seiten der Gemeinde.

Durch die statische Sanierung der Kuppel ist auch der weitere Erhalt des bedeutenden Deckenfreskos von Anton Zoller von 1757 gewährleistet und daher von großer Bedeutung.

Im Namen des Pfarrkirchenrates bitten wir um eine maßgebliche Unterstützung, um dieses Sanierungsprojekt in unserer Pfarrkirche zu ermöglichen.

Bei folgenden Stellen wird um Subventionierung angesucht:

	<i>angestrebte Unterstützung</i>
<i>Gemeinde Telfes</i>	<i>unbekannt</i>
<i>Diözese Innsbruck</i>	<i>10 %</i>
<i>Bundesdenkmalamt</i>	<i>10 %</i>
<i>Amt der Tir. Lds.reg., Abt. Kultur</i>	<i>25 %</i>
<i>Landesgedächtnisstiftung</i>	<i>unbekannt</i>
<i>Eigenmittel der Pfarre aus Spenden</i>	<i>unbekannt</i>

- Viertler: Die Sanierungskosten belaufen sich auf € 233.709,-- inkl. Mwst.
Lt. Schreiben der Pfarre sind momentan lediglich 35 % der Kosten beisammen.
In einem Tel. mit dem Land, Abt. Kultur, hat er mitgeteilt, dass es vorstellbar ist, seitens der Gemeinde eine Unterstützung in der Höhe von 10 % der Kosten zu gewähren (ev. auch max. 15 %).
- Mair: Liegen für die Sanierung mehrere Angebote vor?
- Viertler: Ja, lt. Diözese;
- Schmid: In Fulpmes stand erst kürzlich auch eine Kirchensanierung an.
Bei Kosten von €120.000,--- hat die Gde. Fulpmes 25 % übernommen.
- Hinteregger: Wie bekannt, ist eine Verlegung der Haltestelle der Stubaitalbahn im Bereich des Stubay vorgesehen.
Der Zugang von der Haltestelle zum Bad ist über einen Grund der Pfarre vorgesehen, wobei eine definitive Zusage der Pfarre dafür noch nicht vorliegt.
Man sollte daher überlegen, ob ein Zuschuss der Gemeinde für die Kirchensanierung nicht mit einer Zusage der Pfarre für ein Durchgangsrecht verknüpft werden soll.
- Schmid: Man hat bei der Sanierung der Pfarrkirche und dem Gehrecht nicht den gleichen Vertragspartner (einmal Pfarre und einmal Diözese).

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, dass ich die Gemeinde Telfes i. Stubai mit 10 % an den Kosten für die Sanierung der Kuppel in der Pfarrkirche Telfes beteiligt.
Bei geschätzten Kosten in der Höhe von € 233.709,-- entspricht dies € 23.371,--.

zu Punkt 8)

- Maurberger: Im Jahr 2005 wurde von Sebastian Heiß die Homepage der Gemeinde erstellt.
Nach dem Tod von Sebastian Heiß im Jahr 2010 hat ein Bekannter von Heiß die Homepage weiterbetreut.
Gewisse Sachen konnten von der Gemeinde in die Homepage gestellt werden, andere wiederum konnten nur vom Betreuer verwaltet werden.
Lt. Betreuer ist es jetzt an der Zeit, die Homepage der Gemeinde komplett neu zu erstellen.
Es wurde vorgeschlagen mit der Fa. Bergwerk aus Innsbruck Kontakt aufzunehmen.
Diese Firma wird u.a. von Benedikt Pfurtscheller aus Fulpmes betrieben.
Bgm. Viertler hat bereits im Jahr 2012 im Landhaus mit einer Firma bezüglich Neugestaltung der Homepage Kontakt aufgenommen (Fa. Carpemedia aus Innsbruck).

Maurberger: Man hat nun beide Firmen zu einer Besprechung ins Gemeindeamt eingeladen.

Es wurde mitgeteilt, dass eine Homepage in einem neuen, modernen Design, wo im Großen und Ganzen die Inhalte der bisherigen Homepage aufgenommen werden, erwünscht wird, welche künftig von der Gde. alleine verwaltet werden kann.

Wichtig ist auch, dass die Angebote barrierefrei sind.

Von beiden Firmen wurde nun ein Angebot vorgelegt:

Fa. Bergwerk:	€ 4.560,-- inkl. MwSt.
Fa. Carpemedia:	€ 3.396,-- inkl. MwSt. plus div. Optionen

Die Angebote werden dem GR mittels Laptop und TV präsentiert.

Viertler: Es ist für den GR eher schwierig, die Angebote zu vergleichen. Man soll daher diese von einem Fachmann prüfen lassen, insbesondere ob von beiden Firmen die gleichen Leistungen angeboten wurden. Damit sich der GR mit der Angelegenheit dann nicht noch einmal zu befassen hat, schlägt er vor, dass nach der Prüfung der Auftrag an den preislich günstigeren Anbieter – bei gleicher Leistung – erteilt wird.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Neugestaltung der Homepage der Gemeinde gem. Vorschlag des Bgm. zu vergeben.

zu Punkt 9)

Mit Schreiben vom 19.10.2015 richtet das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bildung, folgendes Schreiben an die Gemeinde:

_____ **Versorgungsauftrag gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz**

Geschäftszahl IVa-8864/37-2015

Innsbruck, 19.10.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Versorgungsauftrag gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz normiert, dass die Gemeinden zu gewährleisten haben, dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden und privaten Einrichtungen ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, um eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen.

Folglich hat die Landesregierung, ausgehend vom aktuellen Stand, gemäß § 9 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in jeder Gemeinde festzustellen.

In Ihrer Gemeinde ergab dieses Ergebnis, dass Betreuungsplätze für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für schulpflichtige Kinder fehlen, der zukünftige Bedarf somit also nicht gedeckt ist.

Gemäß § 9 Abs. 5 TKBBG hat die Gemeinde bei einer nicht bedarfsgerechten Deckung binnen einem Jahr ein Entwicklungskonzept zu erstellen, welches sodann im Gemeinderat zu beschließen ist.

Das Entwicklungskonzept hat geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung darzustellen. Bei seiner Erstellung sind insbesondere auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen benachbarten Gemeinden nach § 21 TKKG (Alterserweiterte und gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppen) zu berücksichtigen.

Sie werden hiermit aufgefordert, bis 31. Dezember 2015 ein dem Gesetz entsprechendes Entwicklungskonzept zu erstellen und vor Beschlussfassung der Landesregierung, den Nachbargemeinden, den Erhaltern der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde sowie den dort mit der Leitung betrauten pädagogischen Fachkräften zur Stellungnahme zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass dieses Konzept nach Beschlussfassung den zuvor Genannten zur Kenntnis zu bringen ist.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Paul Gappmaier

- Maurberger:** Die Erhebung des Landes fand zu einem Zeitpunkt statt, wo die Gde. die Nachmittagsbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder noch nicht selber durchgeführt hatte.
Für schulpflichtige Kinder sind derzeit Betreuungsplätze gegeben.
Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr hingegen nicht.
Da während der Ferien der Kindergarten in Telfes i. Stubai geschlossen hat, können in dieser Zeit Kindergarten- und VS-Kinder Einrichtungen in der Gemeinde Fulpmes besuchen.
- Daringer:** Unabhängig von der Erhebung des Landes wurde von einer Mutter eine separate Erhebung dazu durchgeführt, wie hoch der Bedarf für Betreuungsplätze für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ist.
Die Erhebung ergab folgendes Ergebnis:
ab Kindergartenjahr 2016: 2
ab Kindergartenjahr 2017: 4 – 5 Kinder
Eine Unterbringung in einer privaten Einrichtung in Fulpmes ist aus Platzgründen derzeit nicht möglich.
- Viertler:** Auf eine Anfrage teilte der Bürgermeister der Gemeinde Mieders, Manfred Leitgeb, mit, dass in der Gemeinde Mieders eine Betreuungseinrichtung für unter 3jährige Kinder bis zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 geschaffen wird.

Viertler: Nach den dort verfügbaren Kapazitäten wäre auch die Aufnahme der unter 3 Jahre alten Kinder aus Telfes im Stubai gemeindeübergreifend voraussichtlich zumindest für die Betreuungsjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 möglich.

Mit Bgm. Manfred Leitgeb von Mieders wurde daher vorerst mündlich vereinbart, dass Kinder bis zum 3. Lebensjahr aus Telfes i. Stubai die Einrichtungen in der Gemeinde Mieders ab Beginn des Schuljahres 2016/2017 besuchen können, wobei die über die Elternbeiträge hinausgehenden anteiligen Kosten von der Gemeinde Telfes im Stubai getragen werden sollen. Eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit zwischen Gemeinden in Angelegenheiten der Kinderbetreuung wird seitens des Landes gutgeheißen.

Daringer: Wie ihr bekannt ist, sind die derzeitigen Öffnungszeiten für die Kinderbetreuung in Mieders nicht zufriedenstellend.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, vorerst Betreuungsplätze für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aus Telfes im Stubai gem. Vorschlag des Bgm. gemeindeübergreifend in Mieders vorzusehen.

zu Punkt 10)

Das Ansuchen von Werner Thaler, 6165 Telfes – Kapfers 1 bzw. Ing. Alfred Oberhofer, Telfes – Kapfers 23, um Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 234 m² aus der Gp. 205/1 KG Telfes Freiland in Bauland (Tourismusgebiet) wird verlesen.

Maurberger: Im Falle einer Umwidmung würde Thaler an Oberhofer die o.a. Fläche verkaufen.

Oberhofer plant einen Um- und Ausbau des bestehenden Hotels.

Um in einer Tiefgarage 10 Stellplätze mehr unterbringen zu können, ist von Oberhofer beabsichtigt, die Fläche von Thaler zu erwerben.

Viertler: Die Fläche, welche Oberhofer erwerben möchte, scheint im derzeitigen RO-Konzept nicht als künftiger Baugrund auf.

Eine Nachfrage beim Land hat jedoch ergeben, dass eine Widmung auch ohne Änderung des RO-Konzeptes möglich ist, da es sich um eine Ergänzungswidmung für einen Bauplatz handelt, wobei der Großteil dieses Bauplatzes bereits als Bauland gewidmet ist.

Die von Arch. Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 205/1 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und TV präsentiert. Die Unterlagen werden besprochen.

Viertler: Schlägt daher vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich des Grundstückes 205/1 KG Telfes (zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 25. November 2015 bis zum 23. Dezember 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 205/1 KG Telfes von Freiland in Tourismusgebiet

Grundstück 205/1 KG 81133 Telfes (70356) (rund 234 m²)
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40.4

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 11)

Viertler: Wegen der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 28.2.2016 sind die Wahlbehörden neu zu bilden.

Maurberger: Für die Bildung der Wahlbehörden gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindewahlordnung (TGWO).

Gemeindewahlbehörde: gem. § 13 Abs. 2 TGWO besteht diese aus drei bis acht Beisitzern (genaue Anzahl hat der GR festzulegen);

Sonderwahlbehörde: gem. § 15 Abs. 2 TGWO besteht diese aus drei Beisitzern;

Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

Maurberger: Der Gemeinderat hat die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese aufzuteilen (nach dem d'Hondtschen Verfahren).

Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien Anspruch auf einen Beisitzer, so fällt dieser jener Gemeinderatspartei zu, die bei der letzten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl die größere Anzahl an Stimmen erhalten hat.

Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, sind für die Aufteilung der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörde nicht als eine Gemeinderatspartei zu behandeln.

Wählergruppen, die einen Wahlvorschlag für die Wahl 2016 einbringen, können mit der Einbringung des Wahlvorschlages in die Wahlbehörden eine Vertrauensperson entsenden, falls sie keinen Anspruch auf einen Beisitzer haben.

Für die Wahlen 2010 wurde die Zahl an Beisitzern mit 6 vom GR festgesetzt. Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellv. und mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend sind (bei 6 wären dies mindestens 3).

Viertler: Schlägt vor, dass man die Anzahl der Beisitzer wieder mit 6 festsetzt. Bei sechs Beisitzern erhält die Gemeinschaftsliste 3, die Dorfliste 2 sowie die Bürger- und Heimatliste 1 Beisitzer.

Leitgeb: Falls die Anzahl der Beisitzer mit 8 festgesetzt wird, erhält seine Partei (Bürger- und Heimatliste) 2 Beisitzer, was er befürworten würde.

Viertler: Vertritt die Meinung, dass 6 Beisitzer auch ausreichend sind.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, für die Gemeindewahlbehörde die Anzahl der Beisitzer mit sechs festzulegen.

Die Beisitzer werden somit auf die örtlichen Gemeinderatsparteien wie folgt aufgeteilt:

Aufteilung der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde und die Sonderwahlbehörde für die GR- und Bgm.-Wahl 2010 gem. § 17 Abs. 1 TGWO 94

Partei:	Gemeinschaftsliste	Dorfliste	Bürgerliste
Mandate:	5	5	3
Stimmen:	361	314	219

geteilt durch

1	5	5	3
2	2,5	2,5	1,5
3	1,67	1,67	1
4	1,25	1,25	
5	1	1	

Maurberger: Die Gemeinderatsparteien erhalten schriftlich einen Vordruck für die Meldung der Beisitzer.
Um ehestmögliche Meldung wird ersucht, da die konstituierende Sitzung der Wahlbehörden spätestens bis Mitte Dezember 2015 abzuhalten ist.

zu Punkt 12)

Maurberger: Der Überschuss aus 2014 war wesentlich höher als ursprünglich angenommen.
Dadurch war es u.a. möglich, anstelle eines Kontokorrentkredites eine Betriebsmittelrücklage in der Höhe von € 50.000,-- anzulegen.
Da noch Mittel vorhanden sind, wäre es zweckmäßig, weitere Rücklagen zu bilden (z.B. Erhöhung der Rücklage für Abfertigungen).

Viertler: Schlägt vor, dass die Rücklage für Abfertigungen um € 15.000,-- aufgestockt wird.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Rücklage für Abfertigungen um € 15.000,-- zu erhöhen.

zu Punkt 13)

Mit mail vom 22.10.2015 teilt die Landesmusikschule Imst folgendes mit:

Thaler Christoph, Luimes 50a/1, 6165 Telfes im Stubai, besucht die Landesmusikschule Imst, weil er in die Landeslehranstalt in Imst geht, daher ist es ihm nicht mehr möglich die Landesmusikschule Stubaital zu besuchen.

Wir bitten Sie das angehängte Formular zu bestätigen, dass Sie den Abdeckungsbeitrag für den Schüler Thaler Christoph übernehmen.

Maurberger: Zuletzt wurde von der Gemeinde ein Abdeckungsbeitrag für die Tochter von Amreich Theresa für den Besuch der Landesmusikschule Ibk. übernommen.

Viertler: Schlägt vor, dass unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Amreich auch der Beitrag für Thaler übernommen wird.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den Abdeckungsbeitrag für Christoph Thaler für den Besuch der Landesmusikschule Imst zu übernehmen.

Michael Thaler stimmt wegen Befangenheit nicht mit.

zu Punkt 14)

Sportverein

Mit Schreiben vom 4.11.2015 bittet der SV Telfes um Ausbezahlung der Subvention für das Jahr 2015 (inkl. Entschädigung für den Platzwart).

Das Schreiben wird verlesen.

Maurberger: Im Jahr 2014 erhielt der SV keine laufende Subvention, da die Gde. für die Berglauf-Masters-EM einen erhöhten Zuschuss leistete. Somit wurde auch seitens der Gemeinde im Jahr 2014 kein Beitrag für den Platzwart geleistet.

Da dieser Beitrag vom SV vorgestreckt wurde, bittet der SV um nachträgliche Ausbezahlung für das Jahr 2014.

Die jährliche Subvention für den SV im Jahr 2013 betrug € 2.325,-- (€ 1.600,-- lfde. Subvention und € 725,-- Beitrag für Platzwart).

Viertler: Schlägt vor, dem SV Telfes im Jahr 2015 eine Subvention in der Höhe von € 2.325,-- und nachträglich für das Jahr 2014 einen Beitrag für den Platzwart in der Höhe von € 725,-- zu gewähren.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, dem SV Telfes im Jahr 2015 eine Subvention in der Höhe von € 2.325,-- zu gewähren.

Weiters wird einstimmig beschlossen, nachträglich für das Jahr 2014 eine Subvention in der Höhe von € 725,-- (für Platzwart) zu gewähren.

Bergwacht

Mit Schreiben vom 23.11.2015 bittet die Bergwacht, Einsatzstelle Telfes, um Auszahlung der Subvention für das Jahr 2015.

Das Schreiben wird verlesen.

Maurberger: 2014 erhielt die Bergwacht € 600,--.

Viertler: Schlägt für 2015 denselben Betrag vor.
Mit Martin Permoser und Willi Rief haben heuer zwei Mitglieder der Bergwacht die Bergwächter-Prüfung erfolgreich abgelegt.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, der Bergwacht, Einsatzstelle Telfes, im Jahr 2015 eine Subvention in der Höhe von € 600,-- zu gewähren.

Tuiflverein

Maurberger: Vom Tuiflverein liegt noch kein Ansuchen vor.
Im Vorjahr erhielt der Verein € 200,--

Viertler: Schlägt vor, diesen Betrag auch 2015 nach Vorliegen eines Ansuchens auszubehalten.

Hinteregger: Zum wiederholten Male mussten die Jungbauern vor Durchführung des Almfestes das Ausschankgebäude putzen, da es von den Vornutzern nicht ordnungsgemäß hinterlassen wurde.
Bei den Vornutzern handelt es sich um den Tuiflverein.
Man sollte dies den Vereinsverantwortlichen mitteilen.

Leitgeb: Findet es nicht richtig, dass mit dem Tuifl-Laufen schon sehr früh vor dem 5.12. begonnen wird.
Vielleicht kann man auch hier die Vereinsverantwortlichen ersuchen, dies ein wenig zu berücksichtigen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Tuiflverein Telfes nach Vorliegen eines Ansuchens im Jahr 2015 eine Subvention in der Höhe von € 200,-- zu gewähren.

zu Punkt 15)

Maurberger: Von der BH Ibk. wurde am 4.11.2015 eine Kassenbestandsaufnahme vorgenommen.

Maurberger: Das Ergebnis des Berichtes ist dem GR vorzulegen.
Die Kassenbestandsaufnahme ergab keine Beanstandung.

Schmid: Gibt folgenden Bericht über die Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 19.10.2015 ab:

Beginn: 19.00 Uhr
Anwesend: Obmann Helmut Schmid, Leo Span, Michael Tanzer,
Heinz Hinteregger, Andreas Töchterle;
Prüfung: Belege Juli – September 2015

Beleg-Nr. 3963: Re. Fa. Gartentechnik Tyrol
€ 1.646,-- (Gerät Honda)
was wurde gekauft?

Beleg-Nr. 3369: Unterschrift für „sachlich richtig“ fehlt

Beleg-Nr. 3249: Unterschriften für „sachlich und rechnerisch
richtig“ fehlen

Maurberger: zu Beleg-Nr. 3963: Es handelt sich dabei um ein Notstromaggregat für die Gemeindearbeiter.

zu Beleg-Nr. 3369 und 3249: Die fehlenden Unterschriften werden nachgeholt.

zu Punkt 16 a)

Viertler: Bisher war es üblich, bei Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen (wegen separaten Protokolls).

Der GR ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, bei den Punkten 16 b und 16 c die Öffentlichkeit auszuschließen.

Aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird für die Punkte 16 b und 16 c eine gesonderte Sitzungsniederschrift verfasst, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Bei einem solchen Punkt sind die Mitglieder des Gemeinderates zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet.

Die allgemeine Niederschrift hat nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

zu Punkt 16 b)**BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, die Abstimmung beim Punkt 16 c ohne Stimmzettel durchzuführen.

zu Punkt 16 c)**BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, in dieser GR-Periode bezüglich Zulagen bzw. Zulagenerhöhungen (Leistungs- bzw. Verwendungszulage) an die Gemeinde-Bürobediensteten keine Änderungen (Erhöhung bzw. Neugewährung) vorzunehmen.

zu Punkt 17 a)**Bericht des Bürgermeisters:****Termine:**

- 13.10.2015 - Sitzung Planungsverband
- Bauverhandlung Bensch Helga
- 14.10.2015 - Generalversammlung StuBay
- 21.10.2015 - Baubeginn Sanierung Gallhofweg
- LA Verlegung Trinkwasserleitung neu Kirche - Murauer
- 23.10.2015 - Besprechung mit Land wegen RO-Konzept
- 25.10.2015 - Eröffnung Beschneiungsanlage Mieders
- 28.10.2015 - Sitzung Vorstand Abwasserverband
- 29.10.2015 - Besprechung mit Land wegen Sanierung Geländer bei Landesstraßen
- Besprechung mit VVT wegen Bussystem
- 09.11.2015 - Besprechung mit Land wegen RO-Konzept
- Schulforum VS Telfes

- 10.11.2015 - Sitzung Planungsverband
- 11.11.2015 - LA und Besprechung Asphaltierung Luimesweg und Gerstbichl
- 12.11.2015 - Sitzung Katastrophenbeirat und Lawinenkommissionen
- 18.11.2015 - Besprechung mit IVB wegen Verlegung der Haltestelle StuBay
- 19.11.2015 - Seminar Wegerhaltung am Grillhof
- 20.11.2015 - Besprechung mit Lawinenverbauung wegen „Gallens Graben“
- 23.11.2015 - Schlussbegehung Bepflanzung Stubay Parkplätze

Projekt Glasfaserleitung des Planungsverbandes

Viertler: In der letzten Sitzung des Planungsverbandes wurde u.a. darüber gesprochen, dass die Gemeinde ihre ablehnende Haltung zum Ausbau des Glasfasernetzes durch den Planungsverband nochmals überdenken soll.

Maurberger: Zur Info nachstehend ein Auszug aus dem Protokoll des Planungsverbandes vom 13.10.2015:

Nach Einholung von Angeboten durch die Gemnova hat der Planungsverband die Fa. K.E.M. betreffend Backbone-Leitung Stubaital (von Schönberg – Stubaier Gletscher) mit der Erstellung eines Grob- und Gesamtkonzeptes beauftragt.

Im Falle der Errichtung der Leitung ist vom Planungsverband festzulegen, wer in weiterer Folge die Leitungen besitzt und vermietet.

Lt. Schreiben des Landes vom März 2015 können die verfügbaren Leerrohre der Tiwag und der Tigas kostenlos genutzt werden.

Dieses Recht steht nur den Gemeinden und nicht privaten Anbietern zu.

Seitens des Planungsverbandes ist vorgesehen, diese Leerrohre der Tiwag und Tigas zu verwenden.

Wie aus den beiliegenden Plänen ersichtlich, sind im Bereich Mieders ca. 400 lfm Rohre noch zu verlegen (sowie ab Neustift-Volderau bis Mutterberg).

Für jede Gemeinde sind Ausstiegspunkte (Verteilerpunkte) vorgesehen.

Wenn sich Telfes nicht beteiligen will, werden keine Ausstiegspunkte für Telfes vorgesehen.

Durch einen Ausbau können jetzt Förderungen lukriert werden.

Um nicht von einem Netzbetreiber abhängig zu sein, sind die Ziele des Planungsverbandes hinsichtlich Glasfasernetz sinnvoll.

Ziel soll es sein, das Glasfasernetz in jedes Haus zu bringen.

Die Förderung beträgt ca. 60 % der Kosten.

Je nach Finanzlage der Gemeinden können nochmals max. 20 % Landesförderung dazukommen.

Folgende Kosten fallen an:

<i>Schönberg:</i>	€ 2.800,--
<i>Mieders:</i>	€ 30.300,--
<i>Telfes:</i>	€ 15.600,--
<i>Fulpmes:</i>	€ 26.000,--
<i>Neustift:</i>	€ 203.000,--

Hinter Neustift Richtung Gletscher gibt es derzeit massive Probleme bezüglich der Glasfaserversorgung.

Der Stubaier Gletscher würde ein im Besitz des Gletschers stehendes Leerrohr ab Volderau bis Mutterberg an die Gemeinde Neustift abtreten (Leitungsrecht).

Es wäre zu klären, ob dieses Recht auch an den Planungsverband abgetreten wird.

Falls ja, würden sich die Kosten für Neustift vermindern, da Grabungsarbeiten wegfallen.

Schätzungsweise würden sich in diesem Fall die Kosten um ca. € 100.000,-- vermindern.

Zu klären wäre auch, ob diese Kosten jede Gemeinde in der angeführten Höhe zu leisten hat, oder die Kosten vom Planungsverband im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt werden.

- Viertler:** Wie schon öfters mitgeteilt, wird die Notwendigkeit der Verlegung einer zusätzlichen Glasfaserleitung durch den Planungsverband angezweifelt. Es stellt sich die Frage, ob eine Parallelleitung sinnvoll ist. Die Gemeinde Telfes i. St. ist derzeit über das A1-Netz ausreichend versorgt (lt. A1 bis zu 3000 Einwohner). Punktuelle Ausbauten innerhalb der Gemeinde sind bei Bedarf vorzunehmen. Im GR wurde daher die Bezahlung einer vom Planungsverband vorgelegten Rechnung betreffend Glasfasernetz vorerst abgelehnt. Lt. A1 kann das Leitungsnetz von A1 auch von anderen Anbietern gegen Entgelt mitbenutzt werden.
- Leitgeb:** Für eine Entscheidung sind für ihn noch viele Fragen offen. Es wäre daher zweckmäßig, wenn bei einer GR-Sitzung darüber genau Auskunft gegeben würde.

Aktenvermerk:

Die Verordnung des Landes über die Bildung von Planungsverbänden und deren Satzung wurde vom Land Tirol kürzlich geändert:

§ 2

Aufgaben

- (1) Den Planungsverbänden obliegen im übertragenen Wirkungsbereich:
 - a) die Mitwirkung an der Erlassung von Raumordnungsprogrammen für das Gebiet oder für Teile des Gebietes des jeweiligen Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände (Regionalprogramme);
 - b) die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Raumordnungsplänen für das Gebiet oder für Teile des Gebietes des jeweiligen Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände (Regionalpläne).
- (2) Den Planungsverbänden obliegen im eigenen Wirkungsbereich:

- a) die Unterstützung der beteiligten Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung; dabei haben die Planungsverbände nach Maßgabe der ihnen von den beteiligten Gemeinden erteilten Aufträge an der Bestandsaufnahme sowie unbeschadet der Zuständigkeit des Gemeinderates an der Ausarbeitung der Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung sowie an der Umweltprüfung mitzuwirken;
- b) die Abgabe von Stellungnahmen in den im Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 vorgesehenen Fällen;
- c) die Unterstützung der beteiligten Gemeinden bei der Einrichtung passiver Breitbandinfrastrukturen nach Maßgabe des Abs. 3.**

(3) Zur Versorgung und Erschließung der beteiligten Gemeinden mit ultraschnellem Internet können die Planungsverbände als Träger von Privatrechten auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Verbandsversammlung die Planung, den Bau, die Verlegung, den Betrieb und die Vermarktung von Glasfasernetzen besorgen.

Ein Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung (Bgm. des Tales) liegt vor.
Es ist somit davon auszugehen, dass gem. Gesetz die Gemeinde verpflichtet ist, sich am Ausbau des Glasfasernetzes durch den Planungsverband mit zu beteiligen.

Geländer Landesstraße – Ortseingang und Griesbach

Viertler: Die Landesstraßenverwaltung möchte die Geländer beim Dorfeingang und beim Schwimmbad (Griesbach) erneuern. Die Kosten für die Geländer übernimmt das Land (inkl. Demontage der derzeitigen Geländer). Mit Straßenmeister Wildauer wurde besprochen, dass diese Geländer eine Beschichtung (RAL 5017 verkehrsblau) bekommen sollen. Die Kosten für die Beschichtung hätte die Gemeinde zu übernehmen (für beide Geländer € 2.545,20 netto).
Schlägt vor, dass diese Kosten übernommen werden.

Leitgeb: Muss es die Farbe blau sein?

Viertler: Ja, Geländer an Landesstraßen weisen einheitlich diese Farbe auf.

Seitens des GR wird der Übernahme der Kosten für die Beschichtung der Geländer zugestimmt.

Grundangelegenheiten Hinteregger und Permoser in Gagers

Hinteregger

Viertler: In einer der letzten Sitzungen wurde im Bereich des Gemeindeweges Gp. 1293 der Verkauf einer Teilfläche an Heinz Hinteregger beschlossen. Der Verlauf der darunterliegenden Grenze mit der Gp. 974/2 (Martin Hinterlechner) stimmte nicht überein (Naturbestand und Kataster). Im Zuge der Vermessung des Teilstückes, welches an Hinteregger verkauft wird, konnte mit Hinterlechner eine Mappenberichtigung erzielt werden. Hinterlechner tritt 6 m² an die Gemeinde und diese tritt 10 m² an Hinterlechner ab.
Die Fläche, welche Hinteregger lt. Beschluss aus 2015 erhält, beträgt 57 m².

Maurberger: Weiters wurden auch Flächen vermessen, für die bereits seit 1998 ein GR-Beschluss vorliegt
 Eine Fläche von 13 m² im Bereich der ehemaligen Mistlege erhält Hinteregger aufgrund Eigentumsersitzung.
 Weiter südlich erhält Hinteregger eine Fläche von 21 m² von der Gde. im Gegenzug werden 15 m² an die Gemeinde abgetreten.
 Weiters erhält Hinteregger oberhalb seines Wohnhauses eine Fläche von 2 m² von der Gemeinde.
 Die vermessenen Flächen stimmen größtenteils mit dem GR-Beschluss aus 1998 überein.
 Lt. Beschluss aus 1998 sollte der Abstand vom süd-west-seitigen Eck der Mistlege bis zur Gartenmauer auf der anderen Wegseite 5,60 m betragen. Dies ist jetzt geringfügig weniger.
 Wie man damals auf 5,60 m kam, ist nicht mehr bekannt.

Der Teilungsentwurf von Hans Öggl vom 9.11.2015 wird dem GR vorgelegt.

Seitens des GR wird dem Teilungsentwurf die Zustimmung erteilt.

Permoser

Viertler: Der GR hat den Verkauf einer Teilfläche aus der Gp. 1285/1 (Agrargemeinschaft Telfes) an Martin Permoser beschlossen.
 Es liegt jetzt der Teilungsentwurf von Hans Öggl vom 10.11.2015 vor.
 Die zu verkaufende Fläche weist ein Ausmaß von 31 m² auf.
 Damit Permoser abzweigend vom Gemeindegeweg auf die erworbene Fläche gelangt, ist ein Servitut (Geh- und Fahrrecht) beschlossen worden.
 Im Teilungsentwurf ist auch diese Servitutsfläche ersichtlich.

Der erwähnte Teilungsentwurf wird dem GR vorgelegt.

Seitens des GR wird dem Teilungsentwurf die Zustimmung erteilt.

Lanthaler: Eine Zustimmung der Agrargemeinschaft als grundbücherliche Eigentümerin zum Verkauf der Teilfläche an Permoser ist nicht erforderlich, weil auf der Teilfläche keine land- und forstwirtschaftlichen Rechte der Agrargemeinschaft betroffen sind.

Viertler: Zudem teilte der Obmann der Agrargemeinschaft Telfes, Peter Leitgeb, auf Anfrage der Gemeinde mit, dass er dem gegenständlichen Verkauf zustimmt.

Schutzweg

Mit Schreiben vom 10.11.2015 teilt die BH Ibk., Verkehrsreferat bezüglich des Schutzweges am Dorfeingang folgendes mit

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Überprüfung der L337 Telfeser Straße am 22.09.2015 konnte seitens der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck festgestellt werden, dass 265 Meter nach der Kilometrierungstafel 1,5 ein Schutzweg gem. § 16 der Bodenmarkierungsverordnung aufgebracht und die dazugehörigen Hinweiszeichen gem. § 53 Zif. 2a StVO 1960 aufgestellt wurden.

Gemäß § 96 Abs. 2 StVO 1960 hat die Behörde mindestens alle fünf Jahre alle angebrachten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs daraufhin zu überprüfen, ob sie noch erforderlich sind. Nicht mehr erforderliche Einrichtungen dieser Art sind zu entfernen.

Das verkehrstechnische Gutachten (siehe Anhang) sagt aus, dass der oben angeführte Schutzweg nicht den aktuell gültigen Richtlinien des Amtes der Tiroler Landesregierung (*mobile 02|06*) entspricht.

Es ergeht daher der **Auftrag** an die Gemeinde **Telfes i.St.** bis **spätestens 10.12.2015** die notwendige **Beleuchtung** bzw. **Adaption** durchzuführen sowie das Ergebnis der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mitzuteilen.

Stellungnahmen zum oben angeführten Gutachten können ebenfalls **bis längstens 10.12.2015** vorgebracht werden.

Das verkehrstechnische Gutachten vom 30.10.2015 lautet wie folgt:

Seitens der BH Innsbruck wurde das Baubezirksamt Innsbruck um die Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens, ob der oben angeführte Schutzweg den gültigen Richtlinien entspricht, ersucht. Seitens der Behörde ist es erforderlich gemäß § 96 Abs. 2 StVO 1960 alle zwei Jahre alle angebrachten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs daraufhin zu überprüfen, ob sie noch erforderlich sind. Nicht mehr erforderliche Einrichtungen dieser Art sind zu entfernen.

Am 20.10.2015 wurde auf Grund der Anfrage ein Lokalausweis durchgeführt. Dabei konnte Nachstehendes festgestellt werden:

Der bestehende Schutzweg wird in Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Telfes als Schulweg genützt und ist hierfür unbedingt erforderlich. Aus verkehrstechnischer Sicht ist eine Beibehaltung dieses Schutzweges sinnvoll.

Westlich ist ein Gehsteig bzw. eine Aufstandsfläche vorhanden. Diese ist jedoch behindertengerecht abzusenken. Die östliche Aufstandsfläche ist derzeit überfahrbar ausgebildet. In diesem Bereich ist im Zuge der Adaptierung eine geschützte nicht überfahrbare Aufstandsfläche auszuführen. Die Sichtweiten von mind. 45 m können bei beiden Aufstandsflächen eingehalten werden.

Eine ausreichende Beleuchtung des Schutzweges ist nicht vorhanden und dringend vorzusehen.

Die Hinweistafeln „Schutzweg“ sind unmittelbar vor dem Schutzwegübergang aufzustellen. Die östliche Hinweistafel ist entsprechend zu versetzen.

Aus verkehrstechnischer Sicht könnte der Schutzweg nur bei Einhaltung nachstehender Kriterien weiter bestehen bleiben:

- **Adaptierung beider Aufstandsfläche zur Vermeidung eines Überfahrens im unmittelbaren Schutzwegbereich bzw. behindertengerechte Absenkung.**
- **Die erforderliche Beleuchtung ist gem. den Richtlinien dringend vorzusehen.**
- **Die östliche Hinweistafel „Schutzweg“ ist entsprechend zum Schutzweg vorzusetzen.**

Viertler: Bis 10.12.2015 wird es sich zeitlich und auch witterungsbedingt (erschwerende Grabungsarbeiten wegen gefrorenen Bodens) nicht mehr ausgehen, die Maßnahmen durchzuführen.
Im VA für 2016 wird man erforderliche Geldmittel vorsehen.
Die Umsetzung der Maßnahmen ist dann für das Frühjahr 2016 geplant.

Der GR ist für die Umsetzung der Maßnahmen gem. Vorschlag des Bgm.

Haltestellenvertrag

Viertler: Bereits vor einiger Zeit wurde im GR darüber berichtet, dass der VVT bei den Bushaltestellen einheitliche Haltestellenkennzeichnungstafeln aufstellen will. Das Material wird vom VVT bereitgestellt, die Aufstellung der Tafel soll die Gemeinde vornehmen.
Dafür wurde ein mehrseitiger Haltestellenvertrag zur Unterfertigung vorgelegt. Hat sich den Vertrag kurz durchgeschaut, man kann ihn unterschreiben, da die Gemeinde keine besonderen Verpflichtungen eingeht.

Es wird einstimmig beschlossen, den vorgelegten Haltestellenvertrag zu unterfertigen.

IVB-Haltestelle

Viertler: Mit einem Vertreter der Stubaitalbahn hat eine Besichtigung an Ort und Stelle wegen ev. Verlegung der Haltestelle beim StuBay gefunden.
Die Stubaitalbahn wird die Möglichkeit einer Verlegung prüfen und dann Bescheid geben.

Holzschlägerung Luimes

Viertler: Aufgrund des Zustandes der Bäume im Bereich Falschmair – Luimes (zwischen Gemeindeweg und Stubaitalbahn) ist eine Schlägerung dieser Bäume notwendig, um Schadensfälle durch umstürzende Bäume zu vermeiden.
Der Grund ist zum Großteil im Besitz der Stubaitalbahn, ein kleiner Teil ist im Besitz der Agrargemeinschaft.

Viertler: Seitens der IVB ist geplant, in Kürze mit den Schlägerungsarbeiten zu beginnen.

Hydrant

Viertler: Im Zuge der Erweiterung der Gemeinetrinkwasserleitung von der Pfarrkirche Richtung Bazzanella Alfons war beabsichtigt, im Bereich des Wohnhauses Murauer einen Hydranten aufzustellen. Da dies jedoch von den dortigen Anrainern nicht unbedingt erwünscht wird, erfolgt vorerst keine Aufstellung.

Tiroler Schule in Indien

Maurberger: Peter Lengauer-Stockner aus Schwoich plant die Errichtung einer weiteren Schule in Indien.
Wenn jede Gemeinde Tirols € 66,- spenden würde, so könnte man den Bau der Schule finanzieren.
Damit jedoch die Gemeindekassen damit nicht belastet werden, schlägt er vor, dass jeder Tiroler Gemeinderat € 6,- spenden sollte.

Weihnachtsfeier, Geschenk für Weihnachtsbesuche Senioren

Viertler: Die diesjährige Weihnachtsfeier findet am Samstag, den 19.12.2015 im Hotel Montana statt.

Im letzten Jahr wurden von GR-Mitgliedern an die Telfer Senioren Stollen verteilt. Da diese relativ schnell hart werden, sollte man dieses Jahr wieder einen Zelten verteilen.

Lanthaler: Da ältere Personen öfters Probleme mit dem Zerbeißen der Nüsse im Zelten haben, sollten keine oder nur wenige Nüsse hineingegeben werden.

Die Zelten sollen lt. GR ab 16.12.2015 zur Abholung bereit stehen.

zu Punkt 17 b)

Anträge, Anfragen und Allfälliges

StuBay

Span: Hat bei Hr. Göttlicher (Bauleitung StuBay) angefragt, ob dieser ihm div. Unterlagen betreffend des StuBay zur Verfügung stellt.
Als Mitglied des Aufsichtsrates wollte er dort Einsicht nehmen.
Auf die Anfrage teilte Hr. Göttlicher ihm mit, dass GF Bgm. Denifl Hr. Göttlicher untersagt hat, dass dieser Unterlagen herausgibt.
Diese Vorgehensweise von Bgm. Denifl ist sehr zu hinterfragen.

zu Punkt 17 c)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Georg Viertler um 00.15 Uhr die 48. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: